

Anhang 2 zur Beitrags- und Gebührensatzung  
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)  
Abgaben Niederschlagswasser für die  
**Gemeinden Freienwill und Großsolt**



**Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 13.12.2024 folgender Anhang 2 für die Gemeinden Freienwill und Großsolt erlassen:**

**A. Beiträge**

Der WV NORD erhebt gem. der §§ 12 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Niederschlagswasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die Grundstücksfläche, die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

Der Beitragssatz beträgt 3,66 €/m<sup>2</sup>

Gem. § 12 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung ist für die erstmalige Herstellung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück eine Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten für jeden Kontrollschacht.

**B. Gebühren**

Für die leitungsgebundene zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden gem. §§ 2 und 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Gebühren erhoben. Je 10 m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m<sup>2</sup> aufgerundet. Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

Der Gebührensatz für die mengenabhängigen Gebühr beträgt im Jahr 4,80 €/10 m<sup>2</sup>

Voraussetzung für die Erhebung einer monatlichen Grundgebühr ist das Vorhandensein eines Übergabestützens zum Abwasserkanal (Anschlussmöglichkeit).

Die Grundgebühr beträgt monatlich 3,00 €/Anschluss

**C. Nebenleistungen**

Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Die Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung wird anhand der tatsächlichen Kosten erhoben. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

**D. Inkrafttreten**

Dieser Anhang 2 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oeversee, den 13.12.2024

Oeversee, den 13.12.2024

gez. Martin Ellermann

gez. Ernst Kern

.....  
Martin Ellermann  
Verbandsvorsteher

.....  
Dipl.-Ing. Ernst Kern  
Verbandsgeschäftsführer